

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 10 vom 6. März 2026

NACHRU F

Unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Dr. Ernst-Christian Duve

ist verstorben. Er war von 1981 bis 2012 in der Kreisklinik Krumbach
als Assistenzarzt in der Chirurgie beschäftigt.

Sein Pflichtbewusstsein sowie sein freundliches und hilfsbereites
Wesen waren bei den Vorgesetzten und Mitarbeitern gleichermaßen
geschätzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Krumbach im Februar 2026
Kreisklinik Krumbach

Robert Wieland
Vorstand

Gerhard Schumertl
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
33	Verordnung des Landratsamts Günzburg zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 02.03.2026	34
34	Jagdrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg zum Vollzug der Jagdgesetze betreffend die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026	36
35	Jagdrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg zum Vollzug der Jagdgesetze betreffend die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026	37
36	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	39
37	Katastrophenschutz; Warnung der Bevölkerung Landesweit einheitlicher Sirenenprobealarm	40

Nr. 33

Verordnung des Landratsamts Günzburg zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 02.03.2026

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V, zuletzt geändert durch §§1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), wird verordnet

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für die in Anlage 1 aufgeführten Schutzgebiete.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. „Katzenhalter“ eine natürliche oder juristische Person, welche eine Katze hält,
3. „freilebende Katze“: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. „freilaufende Katze“ eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf haben kann,
5. „fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und weder chirurgisch noch medikamentös unfruchtbar gemacht worden ist.
6. „unkontrollierter freier Auslauf“ die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.
7. „Gemeinde“ jeweils die Gemeinde, in deren Zuständigkeit in § 1 ein Schutzgebiet ausgewiesen wurde.

§ 3 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen im Schutzgebiet in Obhut nehmen, kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen. Nach der Kastration muss die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht dagegensprechen. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen wurde.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Wer im Schutzgebiet eine freilaufende Katze hält, hat diese mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren. Katzen, welche schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung gekennzeichnet und registriert sind, erfüllen die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht bereits.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden und deren Beauftragten die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf.
- (3) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs

Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.

§ 6 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

- (1) Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter überwacht die Einhaltung der §§ 4 und 5 dieser Verordnung. Hierzu dürfen freilaufende Katzen innerhalb des Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgegriffen und vorübergehend in Obhut genommen werden. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene fortpflanzungsfähige freilaufende Katze entgegen § 4 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter nicht innerhalb von 72 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Katze auf Kosten des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt kastrieren und kennzeichnen lassen sowie registrieren. Nach der Kastration muss die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht dagegensprechen. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten sind auf Verlangen Nachweise über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung sowie über die Fortpflanzungsunfähigkeit vorzulegen.
- (4) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 7 Überprüfung

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Günzburg, 02.03.2026

Langer
Regierungsdirektor

Anlage 1

Zur Verordnung des Landratsamts Günzburg zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)

Schutzgebiete gemäß § 1 Abs. 2 der Katzenschutzverordnung:

- Marktgemeinde Burtenbach mit den Ortsteilen Burtenbach, Kemnat und Oberwaldbach
- Marktgemeinde Münsterhausen mit den Ortsteilen Münsterhausen, Hagenried und Oberhagenried
- Stadt Thannhausen mit den Stadtteilen Burg und Nettershausen
- Gemeinde Ursberg mit den Ortsteilen Bayersried, Mindelzell, Oberrohr und Premach

Jagdrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg zum Vollzug der Jagdgesetze betreffend die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung im Jagdjahr 2025/2026 erlässt das Landratsamt Günzburg auf Grundlage des Art. 32 Abs. 7 BayJG i. V. m. § 16 Abs. 4 AVBayJG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim ordnet das Landratsamt Günzburg die Durchführung der

**öffentlichen Hegeschau
am 21.03.2026, 16:30-18:00 Uhr
im Sportheim SV Freihalden e. V.**

für das Jagdjahr 2025/2026 für folgende Hegegemeinschaften an:

**Hegegemeinschaft Günzburg
Hegegemeinschaft Burgau
Hegegemeinschaft Ichenhausen
Hegegemeinschaft Jettingen**

2. Die Durchführung dieser Hegeschau obliegt dem Jagdschutz- und Jägerverein Günzburg e. V.
3. Eine Besichtigung der Trophäen ist ab 15:00 Uhr und nach der Veranstaltung möglich.
Die Anlieferung der Trophäen kann nur am Samstag, den 21.03.26 von 12:00 bis 16:30 Uhr erfolgen.
4. Die Hegeschau dient der Kontrolle der Abschussplanerfüllung im Jagdjahr 2025/2026. Das Landratsamt Günzburg ordnet gem. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG an, im Rahmen dieser Hegeschau den Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2025/2026 innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs der jeweiligen Hegegemeinschaft erlegten oder verendeten aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Der Jagdschutz- und Jägerverein Günzburg e. V. und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach erklärten sich damit einverstanden, dass eine gemeinsame Hegeschau für alle Hegegemeinschaften im **nördlichen** Landkreis Günzburg angeordnet wird. Dem oben genannten Termin wurde zugestimmt.

II.

1. Das Landratsamt Günzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 BayJG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Nach § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. Art. 32 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass berechnete Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Abschussplanung sind der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche Verfassung des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne erfolgt u. a. durch öffentliche Hegeschauen.
Dazu hat die Jagdbehörde jährlich im Einvernehmen mit der Forstbehörde anzuordnen, dass der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Amtsbezirks im letzten Jahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebiets- oder wildartweise getrennt vorgelegt wird (§ 16 Abs. 4 AVBayJG).
Die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026 im nördlichen Landkreis Günzburg sowie die damit verbundene Pflicht zur Vorlage der Trophäen konnte daher in Abstimmung mit dem Jagdschutz- und Jägerverein Günzburg e. V. entsprechend angeordnet werden. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt dem Jagdschutz- und Jägerverein Günzburg e. V., der auch die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt darin, dass, wenn einzelne Revierinhaber durch Einlegung von Rechtsmitteln den angesetzten Termin verhindern würden, entweder eine gemeinsame Hegeschau aufgeschoben oder mehrere Hegeschauen durchgeführt werden müssten. Als Folge wäre eine rechtzeitige Überprüfung der Abschusspläne mit der Möglichkeit von Korrekturmaßnahmen nicht gewährleistet. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Hegeschau zu dem festgesetzten Zeitpunkt sowie an einer vollständigen Erfüllung der Abschusspläne etwaigen Einzelinteressen von einzelnen Revierinhabern, ihre Trophäen bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und somit nicht zum festgesetzten Zeitpunkt vorlegen zu müssen. Die Durchführung mehrerer öffentlicher Hegeschauen ist im Übrigen bereits aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2025 außer Kraft.
5. Unsere Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Günzburg, 04.03.2026

Langer
Regierungsdirektor

Nr. 35

Jagdrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg zum Vollzug der Jagdgesetze betreffend die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung im Jagdjahr 2025/2026 erlässt das Landratsamt Günzburg auf Grundlage des Art. 32 Abs. 7 BayJG i. V. m. § 16 Abs. 4 AVBayJG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim ordnet das Landratsamt Günzburg die Durchführung der

**öffentlichen Hegeschau
am 11.04.2026, 16:00-18:00 Uhr
im Kloster Bräuhaus in Ursberg**

für das Jagdjahr 2025/2026 für folgende Hegegemeinschaften an:

**Hegegemeinschaft Günztal
Hegegemeinschaft Krumbach Nord
Hegegemeinschaft Krumbach Süd
Hegegemeinschaft Mindel-Zusam**

2. Die Durchführung dieser Hegeschau obliegt dem Jägerverein Krumbach e.V.
3. Eine Besichtigung der Trophäen ist ab 16:00 Uhr und nach der Veranstaltung möglich.
Die Anlieferung der Trophäen kann nur am Freitag, den 10.04.26 von 16.00 bis 20.30 Uhr erfolgen.
4. Die Hegeschau dient der Kontrolle der Abschussplanerfüllung im Jagdjahr 2025/2026. Das Landratsamt Günzburg ordnet gem. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG an, im Rahmen dieser Hegeschau den Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2025/2026 innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs der jeweiligen Hegegemeinschaft erlegten oder verendeten aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Der Jägerverein Krumbach e. V. und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach erklärten sich damit einverstanden, dass eine gemeinsame Hegeschau für alle Hegegemeinschaften im **südlichen** Landkreis Günzburg angeordnet wird. Dem oben genannten Termin wurde zugestimmt.

II.

1. Das Landratsamt Günzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 BayJG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Nach § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. Art. 32 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass berechnete Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Abschussplanung sind der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche Verfassung des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne erfolgt u. a. durch öffentliche Hegeschauen.

Dazu hat die Jagdbehörde jährlich im Einvernehmen mit der Forstbehörde anzuordnen, dass der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Amtsbezirks im letzten Jahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebiets- oder wildartweise getrennt vorgelegt wird (§ 16 Abs. 4 AVBayJG).

Die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026 im südlichen Landkreis Günzburg sowie die damit verbundene Pflicht zur Vorlage der Trophäen konnte daher in Abstimmung mit dem Jägerverein Krumbach e. V. entsprechend angeordnet werden. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt dem Jägerverein Krumbach e. V., der auch die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt darin, dass, wenn einzelne Revierinhaber durch Einlegung von Rechtsmitteln den angesetzten Termin verhindern würden, entweder eine gemeinsame Hegeschau aufgeschoben oder mehrere Hegeschauen durchgeführt werden müssten. Als Folge wäre eine rechtzeitige Überprüfung der Abschusspläne mit der Möglichkeit von Korrekturmaßnahmen nicht gewährleistet. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Hegeschau zu dem festgesetzten Zeitpunkt sowie an einer vollständigen Erfüllung der Abschusspläne etwaigen Einzelinteressen von einzelnen Revierinhabern, ihre Trophäen bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und somit nicht zum festgesetzten Zeitpunkt vorlegen zu müssen. Die Durchführung mehrerer öffentlicher Hegeschauen ist im Übrigen bereits aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2025 außer Kraft.
5. Unsere Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Günzburg, 04.03.2026

Langer
Regierungsdirektor

Nr. 36

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Der Stadt Krumbach, Nattenhauser Str. 5, 86381 Krumbach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer BS-2026-1 vom 26.02.2026 die Baugenehmigung zur Errichtung einer Interimsschule in Containern mit Pausenfläche und Stellplätzen während der Generalsanierung der Mittelschule Krumbach befristet bis 31.08.2029 auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 660 und 660/2 der Gemarkung Krumbach erteilt.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.14 b, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. BS-2026-1
Günzburg, 26.02.2026

Nr. 37

Katastrophenschutz; Warnung der Bevölkerung Landesweit einheitlicher Sirenenprobealarm

Der Landkreis Günzburg beteiligt sich am **Donnerstag, 12. März 2026**, gegen **11:00 Uhr**, an einem landesweit einheitlichen Sirenen-Probealarm im Katastrophenschutz.

Gegen 11:00 Uhr wird im gesamten Landkreisgebiet das Warnsignal „**1-minütiger Heulton**“ zur Warnung der Bevölkerung, ein auf- und abschwellender Heulton von einer Minute Länge, zu hören sein.

Zusätzlich wird gegen 11:30 Uhr das Entwarnsignal „**1-minütiger Dauerton**“, ein gleichbleibender Heulton von einer Minute Länge, zu hören sein.

Hinweis: Dieses Signal kann nur von bereits ertüchtigten Anlagen wiedergegeben werden und wird daher nicht im gesamten Landkreisgebiet zu hören sein.

Die Sirenen werden digital alarmiert. Die Alarmierung der bisher noch nicht umgerüsteten analogen Sirenen findet im Anschluss statt. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen und es kann in manchen Gebieten vorkommen, dass Sirenen zweimal ausgelöst und daher auch zweimal in kurzen Abständen zu hören sein werden.

Für Sirenensignale gilt:

- Auf- und abschwellender Ton (1 Minute) bedeutet: „Es besteht eine Gefahr. Achten Sie auf Rundfunkdurchsagen und Meldungen in weiteren Warnmedien (z.B. NINA-App)“
- Dauerton (1 Minute) bedeutet: „Entwarnung, die Gefahr besteht nicht mehr.“

Ziel dieses Testes ist es, die Sirenen nicht nur aktuell auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, sondern die Bevölkerung auch gleichzeitig mit den Warnsignalen vertraut zu machen.

Zusätzlich zur Sirenentestung werden bayernweit Warnmeldung über das Modulare Warnsystem des Bundes Mo-WaS (z. B. NINA-App, KATWARN, BIWAPP etc.). Eine Auslösung der Warn-Apps erfolgt durch die Regierung von Schwaben so wie zeitversetzt zusätzlich durch die Kreisverwaltungsbehörde. Es wird bei Nutzerinnen und Nutzern von Warn-Apps daher zu einer Doppelmeldung kommen.

Weiterhin wird durch die Regierung von Schwaben ein Cell Broadcast ausgelöst. Cell Broadcast ist ein Mobilfunkdienst, mit dem Warnnachrichten direkt auf das Handy oder Smartphone geschickt werden können, unabhängig von Apps.

Das Sirenensignal Warnung der Bevölkerung kann über die Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/buergerservice/sicherheit-gesundheit-verbraucherschutz/katastrophenschutz/warnung-im-katastrophenschutz> angehört werden.

Az. 0917.2
Günzburg, 26.02.2026

Dr. Hans Reichhart
Landrat